BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 12 P 6/06 B

L 4 P 2067/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 P 378/01 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Deutsche BKK Pflegekasse,
Willi-Brandt-Platz 8, 38440 Wolfsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger über den 1.4.1998 hinaus bei der beklagten Pflegekasse in der sozialen Pflegeversicherung als Rentner pflichtversichert ist.

2 Der im März 1938 geborene Kläger ist spanischer Staatsangehöriger und war seit Januar 1963 mit Unterbrechungen in der Bundesrepublik Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt. Er war bei der Deutschen BKK krankenversichert und seit Januar 1995 bei der Beklagten pflegeversichert. Im Juni 1997 gewährte ihm der beigeladene deutsche Rentenversicherungsträger eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, später eine Regelaltersrente. Aufgrund in Spanien zurückgelegter Beitragszeiten gewährte ihm seit dem 13.5.1997 auch der spanische Sozialleistungsträger, das Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS), eine Rente. Am 2.4.1998 verlegte der Kläger seinen Wohnsitz nach Spanien und ist seitdem dort bei dem INSS krankenversichert. Mit Bescheid vom 23.3.2000 stellte die beklagte Pflegekasse fest, dass nach dem Wohnsitzwechsel eine Pflichtmitgliedschaft in der sozialen Pflegeversicherung nicht mehr bestehe. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (Widerspruchsbescheid vom 27.12.2000, Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 19.2.2003, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 21.7.2006).

3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

4 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.

5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

6 Der Kläger macht zum einen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hat das BSG bereits über eine Rechtsfrage entschieden, ist diese in der Regel nicht mehr klärungsbedürftig. Sie kann jedoch dann erneut zur Entscheidung gestellt werden, wenn die bisherige Rechtsprechung erheblicher Kritik ausgesetzt war oder wenn neue erhebliche Gesichtspunkte vorgetragen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13; SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Hierzu muss unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Literatur dargelegt werden, dass und warum die Rechtsfrage weiterhin klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden ist. Diese Voraussetzungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.

7 Der Kläger sieht als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung an, ob die Pflichtmitgliedschaft in der deutschen Pflegeversicherung bei Bezug von Altersrenten eines deutschen Sozialleistungsträgers sowie eines solchen eines Mitgliedstaates der EU und Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat bestehen bleibt. Das BSG habe in seinem Urteil vom 26.1.2005 *(B 12 P 4/02 R)* nicht berücksichtigt, dass diese Frage endgültig vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu klären sei, weil andernfalls Doppelrentner später keine Leistungen erhielten. Er hält die Auslegung von Art 27 EWGV 1408/71 durch den Senat für fehlerhaft, weil sie gegen Art 48 und 51 des EG-Vertrages (EG) verstoße. Ergänzend bezieht er sich auf die Entscheidung des BSG vom 12.12.1995, 5 RJ 26/95, dessen Gegenstand die Gleichstellung der Arbeitslosigkeit in Spanien für die Gewährung von vorgezogenem Altersruhegeld nach § 1248 Abs 2 Reichsversicherungsordnung gewesen sei, und verweist auf die Entscheidung des EuGH vom 28.4.2004, C-373/02-Öztürk-, mit der abweichend vom Urteil vom 9.7.1975, C-20/75-D'AMICO-, entschieden worden sei. Ergänzend weist er auf die Urteile des EuGH vom 5.3.1998, C-160/96-Molenaar- und vom 6.3.1979, C-100/78 -Rossi- hin. Die Argumentation des Senats im Urteil vom 26.1.2005 mit Art 13 Abs 2 Buchst f der EWGV 1408/71 hält der Kläger für unvollständig und fehlerhaft. Damit wendet er sich lediglich gegen die im Urteil des Senats vom 26.1.2005 *(B 12 P 4/02 R, SozR 4-2400 § 3 Nr 1)* vertretene Rechtsauffassung und legt dar, aus welchen Gründen er sie für unzutreffend hält. Dass neue wesentliche Gesichtspunkte seit der Entscheidung zu Tage getreten sein könnten und ob und inwieweit die Entscheidung in der Literatur oder Rechtsprechung auf Kritik gestoßen sein könnte, wird nicht dargetan.

8 Soweit der Kläger die Abweichung von den Grundsätzen der Rechtsprechung des EuGH rügt, kann dies nicht zur Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG führen, weil nach dieser Vorschrift nur die Abweichung von Entscheidungen des BSG, des Gemeinsamen Senats

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts die Zulassung begründen kann.

9 Schließlich rügt der Kläger als Verfahrensmangel einen Verstoß gegen die Pflicht, eine Entscheidung des EuGH nach Art 234 Satz 3 EG einzuholen. Diese Verpflichtung trifft bei Zweifeln über die Auslegung von Gemeinschaftsrecht nach Art 234 Satz 3 EG nur letztinstanzliche Gerichte, andere Gerichte können vorlegen (Art 234 Satz 2 EG). Verfahrensfehlerhaft wäre das LSG deshalb nur vorgegangen, wenn Instanzgerichte über die Vorlage nicht frei entscheiden könnten, sondern eine Ermessensentscheidung zu treffen hätten und ein Fall der Ermessensreduzierung auf Null vorläge (*vgl BSG, Beschluss vom 25.8.2004, B 10 KG 3/03 B*). In der Beschwerdebegründung wird nicht dargelegt, dass diese Voraussetzungen im Hinblick auf die Entscheidung des LSG vorgelegen haben könnten. Soweit der Kläger daneben als Verfahrensmangel die Nichtzulassung der Revision rügt, kann dies nur im Rahmen des § 160a SGG zur Zulassung führen, die Erfüllung der Voraussetzungen des § 160 Abs 2 SGG sind jedoch gerade nicht dargelegt.

10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen *(§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG*).

11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS